
Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming gibt sich aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 207) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages hat die Verhandlungen sachlich und unparteiisch zu leiten, prüft die für den Kreistag bestimmten Vorlagen, Anträge und Anfragen in förmlicher Hinsicht und sichert eine formal rechtlich fehlerfreie Beschlussfassung.
- (2) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beruft der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Sitzung des Kreistages zur Neuwahl innerhalb von zehn Tagen ein.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion muss durch schriftliche Erklärung des Fraktionsvorsitzenden gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden bekannt gemacht werden. Die Erklärung muss die namentliche Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorstandes und der Mitglieder enthalten.
- (2) Fraktionslose Kreistagsmitglieder können einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden sind.

§ 3 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag auf der Grundlage eines Jahrestermplanes ein. Die Sitzung findet in der Regel an einem Montag in der Zeit von 17.00 bis 21.00 Uhr statt.
- (2) Wenn es die Geschäftslage erfordert, kann ein zusätzlicher Kreistag einberufen werden, der sich auf einen begrenzten Sachverhalt konzentriert.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten sind zu den Sitzungen des Kreistages schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer regelmäßigen Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden des Kreistages zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Vorlagen und Anträge sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- (4) Die regelmäßige Ladungsfrist von zehn Kalendertagen für den Kreistag kann bis auf vier Werktage verkürzt werden bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Die verkürzte Ladungsfrist ist auf der Einladung zu begründen.
- (5) Zu den Kreistagssitzungen sind durch den Vorsitzenden des Kreistages zusätzlich die Personen einzuladen, die auf Antrag des Landrates teilnehmen sollen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Beratungsgegenstände zur Aufnahme in die Tagesordnung sind von den Fraktionen oder von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder vom Landrat schriftlich bis spätestens zwanzig Kalendertage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Kreistages zu benennen.
- (2) Der Kreistag kann vor der Abstimmung über die Tagesordnung Punkte in der Reihenfolge ändern, mit verwandten Punkten verbinden, von der Tagesordnung mit Einverständnis des Einreichers auf einen anderen Sitzungstag verweisen oder Tagesordnungspunkte neu aufnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss des Kreistages auf Vorschlag des Vorsitzenden, auf Antrag einer Fraktion oder eines Kreistagsabgeordneten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten geschlossen werden.
- (4) Der Landrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Beratungsgegenständen das Wort ergreifen.

§ 5 Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht gemäß § 131 Abs.1 in Verbindung mit § 29 BbgKVerf ist an den Landrat zu richten und soll unter Darlegung des konkreten Anlasses regelmäßig schriftlich begründet werden. Hierbei ist darzulegen, dass das Verlangen im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Kreistagsabgeordneter berechtigt ist.

- (2) Soweit sich das Verlangen auf Angelegenheiten bezieht, die nicht in der Organkompetenz des Kreistages liegen, ist in der Begründung insbesondere nachzuweisen, dass der Auskunfts- oder Akteneinsichtsanspruch zur Kontrolle der Verwaltung geltend gemacht wird.

§ 6

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind oder diese vorzeitig verlassen möchten, haben dies dem Vorsitzenden des Kreistages mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende legt für die Sitzungen des Kreistages Anwesenheitslisten aus, in die sich jeder Abgeordnete persönlich einzutragen hat.

§ 7

Wortmeldungen, Worterteilungen, Rededauer und Zwischenfragen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Aussprache zu jedem Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Aussprache erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (3) Kreistagsabgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Vorsitzenden in die Rednerliste eintragen zu lassen. Sie erhalten das Wort vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen.
- (4) Der Kreistag kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit und der Anzahl der Redner jeder Fraktion beschließen.
- (5) Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Während der Rede eines Kreistagsabgeordneten oder eines Mitgliedes der Kreisverwaltung können Kreistagsabgeordnete von einem besonderen Mikrofon im Saal Zwischenfragen stellen, wenn der Redner es gestattet.
- (7) Will sich der Vorsitzende an der Beratung beteiligen, hat er für die Dauer seiner Rede die Verhandlungsleitung seinem Stellvertreter zu übergeben.

§ 8

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen. § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände jederzeit gestellt werden und haben Priorität vor anderen Wortmeldungen.
- (2) Zu den Anträgen, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist, gehören insbesondere:
 1. Vertagung der Sitzung
 2. Unterbrechung der Sitzung
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 4. Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss
 5. Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt
 6. Schluss der Rednerliste
 7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Vor Abstimmung zum Punkt 3. und 4. muss dem Einreicher Gelegenheit zur Begründung gegeben werden.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch können ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen. Die Redezeit darf jeweils zwei Minuten nicht überschreiten. Dann ist darüber abzustimmen.

§ 10 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer persönlichen Erklärung eines Kreistagsabgeordneten kann der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen.
- (2) Persönliche Erklärungen eines Mitgliedes des Kreistages während der Sitzung dürfen nur persönliche Angriffe gegen ihn selbst zurückweisen. Ausführungen zur Sache dürfen sie nicht beinhalten.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die Vorlagen und Anträge zur Abstimmung. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht.
- (2) Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Kreistag.
- (3) Der weitestgehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Kreistages die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Der Vorsitzende des Kreistages kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen gezählt.

- (5) Abstimmungsentscheidungen können durch Antrag nur unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses, spätestens jedoch vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angezweifelt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit.
- (6) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder verlangt wird.
- (7) Bei namentlicher Abstimmung ruft der Kreistagsvorsitzende die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge auf. Der aufgerufene Abgeordnete hat mit "Ja", "Nein" oder "Enthalte mich" vernehmlich zu stimmen. Anschließend wird das Ergebnis festgestellt und vom Vorsitzenden verkündet.
- (8) Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden von einer Wahlkommission aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern geleitet, die vom Vorsitzenden des Kreistages benannt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (3) Ist ein Losentscheid erforderlich, wird dieser vom Vorsitzenden des Kreistages vollzogen.

§ 13 Lesungen

- (1) Der Kreistag kann über Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung in einer Lesung endgültig beschließen oder sie in einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse überweisen. Wird der Antrag oder die Vorlage in mehrere Ausschüsse überwiesen, ist der federführende Ausschuss zu beschließen.
- (2) Über Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung, die in einen Ausschuss überwiesen worden sind, soll der Kreistag nach Behandlung im Ausschuss in zweiter Lesung beschließen.
- (3) Wird ein Antrag oder eine Vorlage zur Beschlussfassung vor einer zweiten Lesung zurückgezogen, so erfolgt eine entsprechende Information in den Mitteilungen des Vorsitzenden.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge können von jedem Abgeordneten sowie von den Fraktionen schriftlich eingebracht werden. Sie sind vom Einreicher zu unterzeichnen.
- (2) Die Anträge sind dem Vorsitzenden spätestens zwanzig Kalendertage vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

- (3) Bei der Behandlung von Anträgen in der Kreistagssitzung hat der Antragsteller das Recht zur Begründung. Beratung und Beschlussfassung schließen sich an. Jede Fraktion kann mindestens einmal sprechen. Wenn Überweisungen an Ausschüsse erfolgen sollen, kann jede Fraktion eine Stellungnahme abgeben.
- (4) Anträge, die mit außer- oder überplanmäßigen Ausgaben verbunden sind, müssen vor Beschlussfassung im Kreistag im Haushalts- und Finanzausschuss beraten werden.
- (5) Jeder Antrag kann vom Einreicher bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.

§ 15 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sollen bis mindestens drei Werktage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
- (2) Eingereichte Dringlichkeitsanträge leitet der Vorsitzende unverzüglich nach Erhalt an die Fraktionsvorsitzenden weiter.
- (3) Zur Dringlichkeit darf nur ein Redner jeder Fraktion dafür oder dagegen sprechen. Die Redezeit beträgt maximal zwei Minuten.

§ 16 Änderungs- und Ergänzungsanträge

- (1) Änderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit schriftlich bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Sie sollen die genaue Bezeichnung des zu ändernden bzw. ergänzenden Textes beinhalten.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge, die Mehrausgaben oder verminderte Einnahmen für den Landkreis zur Folge haben, müssen im Haushalts- und Finanzausschuss vorberaten werden.

§ 17 Vorlagen

- (1) Vorlagen zur Beschlussfassung können vom Landrat und vom Vorsitzenden des Kreistages eingereicht werden. Sie werden wie Anträge behandelt.
- (2) Informationsvorlagen können von den Ausschüssen, dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat eingereicht werden. Auf Verlangen einer Fraktion werden sie zur Aussprache gestellt.

§ 18 Anfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die spätestens sieben Werktage vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind, in der ordentlichen Sitzung des Kreistages mündlich an den Landrat richten. Die Anfragen werden vom Vorsitzenden unverzüglich an den Landrat weitergeleitet.
- (2) Für die Behandlung der mündlichen Anfragen stehen in jeder Sitzung nicht mehr als dreißig Minuten zur Verfügung. Auf Antrag des Fragestellers kann die Beantwortung der Fragen auch zusätzlich schriftlich erfolgen.
- (3) Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Einganges aufgerufen. Anfragen mit gleichem Inhalt können von dem Vorsitzenden im Block zusammengefasst zur Beantwortung aufgerufen werden.
- (4) Zu den Antworten findet eine Aussprache nicht statt. Der Fragesteller kann zur Berichtigung der Anfrage das Wort verlangen. Es sind höchstens drei Nachfragen durch den Fragesteller oder andere Abgeordnete in gleicher Sache zulässig, wobei das Fragerecht des Fragestellers vorrangig ist.
- (5) Mündlich nicht zu beantwortende Anfragen werden von der Kreisverwaltung schriftlich beantwortet.

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Kreistages handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung, insbesondere unter Einsatz demonstrativer nichtverbaler Ausdrucksmittel wie von Plakaten und Transparenten, stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Er kann die Sitzung aussetzen oder den für die Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen.
- (3) Der Vorsitzende kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben. Die Sitzung gilt auch dann als unterbrochen, wenn er mangels Gehör seinen Platz verlässt. Sofern der Vorsitzende nicht eine andere Zeit bestimmt, ist die Dauer der Unterbrechung auf zehn Minuten festgelegt.

§ 20 Sach- und Ordnungsruf

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.
- (2) Wenn ein Kreistagsabgeordneter die Ordnung verletzt, ruft ihn der Vorsitzende unter Namensnennung "zur Ordnung".
- (3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 21 Wortentziehung und Ausschluss von der Sitzung

- (1) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede "zur Ordnung" gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsabgeordneten das Wort entzogen worden, so darf er es zu dem gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.
- (2) Ausführungen, die ein Redner nach Entziehung des Wortes macht, werden in die Sitzungsniederschrift nicht aufgenommen.
- (3) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass er sich den Anordnungen des Vorsitzenden nicht fügt, so kann der Vorsitzende ihn sofort von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (4) Der Kreistagsabgeordnete hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungssaal zu verlassen. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen die vom Vorsitzenden verfügte Ordnungsmaßnahme kann der betroffene Kreistagsabgeordnete spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Kreistag entscheidet über den Einspruch ohne Beratung.

§ 23

Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die Sitzung des Kreistages ist als Verlaufsprotokoll zu fertigen. Sie muss zusätzlich zum im § 42 Abs. 1 BbgKVerf geregelten Mindestinhalt folgendes enthalten:
 - Erwähnung von Anfragen an den Landrat
 - Art der erfolgten Abstimmung
 - Namen der Mitglieder, die aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren
 - Ordnungsmaßnahmen, die über Rufe zur Sache und Ordnungsrufe hinausgehen
- (2) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden.
- (3) Einwendungen zur Niederschrift sind bis spätestens vier Werktage vor der nächsten Sitzung des Kreistages beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen, über die der Kreistag entscheidet. Liegen keine Einwendungen vor, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 24

Vorsitzende der Ausschüsse

Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 BbgKVerf gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich die Vorsitzenden der Ausschüsse.

§ 25

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Empfehlungen der Ausschüsse für den Kreistag sind dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Empfehlungen können in den Ausschüssen nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) In den Beratungen der Ausschüsse kann Mitarbeitern der Verwaltung bei Bedarf durch den Vorsitzenden des Ausschusses Rederecht erteilt werden.

§ 26

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können mit Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kreistages beschlossen werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.01.1994, in der Fassung vom 16.02.2004, außer Kraft.